



**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**

- A) für die Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
  - Baugrenze
  - Straßenverkehrs- und Parkflächen (Parkanlage)
  - Grünflächen für den Gemeinbedarf (Parkanlage)
  - Breite der Straßen- und Vorplätze
  - Firstrichtung der Gebäude
  - Flächen für Garagen
  - Flächen für Gemeinschaftsgaragen
  - Garagenausbildung: Traufhöhe an der Einfahrtseite max. 2,60 m über Geländeoberkante - bei Hanggelände tal-seitig max. 4,0 m - Dachneigung 0-7°; Ausführung der Doppelgaragen zweier Grundstückseigentümer an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze in übereinstimmender Bauweise.
  - Vorhanden Untergeschoss, 1 Vollgeschoss und ausgebauten Dachgeschoss mit Satteldach über 50°; Traufhöhe bergs. 3,50 m u. talseitig 5,80 m.
  - Zwingend Untergeschoss und 1 Vollgeschoss mit Sattel- oder Pindach von 0-25°; Traufhöhe bergs. 3,50 m u. talseitig 5,30 m.
  - Zwingend 2 Vollgeschosse mit Satteldach 28 bis 32°; Traufhöhe 6,30 m (ausnahmsweise bei leichtem Hanggelände tal-seitig max. 6,3 m).
  - von Bebauung freizuhaltende und mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Die beiden eingetragenen Sichtdreiecke für die Wegeginnung an der KR. MAR 1 sind von jegl. Bebauung, Stapeln, Bepflanzung o. ä. freizuhalten, sofern eine Höhe von 3,80 m über Straßenoberkante überschritten wird. Böschungen sind entsprechend abzugraben.
- Weitere Festsetzungen:**
1. Das Bauland ist gem. § 4 der Bauzonenverordnung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
  2. Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
  3. Untergeordnete Nebenanlagen sind nach § 14 der Bauzonenverordnung im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  4. Mindestgröße der Baugrundstücke und Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 der Bau Nutz VO.
  5. Abstandsregelung nach der Bay30.

- B) für die Hinweise:**
- bestehende Grundstücksgrenzen
  - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
  - Flurstücksnummern
  - Hauptversorgungsleitungen: W = Wasserleitung
  - Abwasserleitung
  - vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Nebengebäude
  - Grenze Naturschutzgebiet
  - Vorgeschlagene Straßenprofile:**
    - 2,5 m = Fußweg (unbefahrbar)
    - 3,5 m = Wohnweg (beschränkt befahrbar)
    - 7,5 m = 1,50 m Gehsteig; 5,50 m Fahrbahn u. 0,5 m Schrämbord
    - 8,5 m = 2 x 1,25 m Gehsteig und 6,00 m Fahrbahn

Landratsamt  
Marktheidenfeld  
14. MAI 1970  
Nr. ...

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BzO vom 1.10.1970 bis 2.11.1970 in Hafenlohr, Rathaus öffentlich ausgestellt.

Hafenlohr, 11. Dez. 1970  
*Walter*  
3. Bürgermeister

Die Gemeinde Hafenlohr hat mit Beschluss des 3. Bürgermeisters vom 26.11.1970 den Bebauungsplan gemäß § 10 BzO als Satzung beschlossen.

Hafenlohr, 11. Dez. 1970  
*Walter*  
3. Bürgermeister

Das Landratsamt ... Marktheidenfeld ... hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 18. DEZ. 1970 Nr. 32/70 gem. § 11 BzO in Verbindung mit der Delegierungsverordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl. S. 327) vom 25. 11. 1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Marktheidenfeld, den 18. DEZ. 1970  
(Landratsamt)  
*Dr. Lehner*  
1. A. (Dr. Lehner)  
Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ... bis ... in ... gemäss § 12 Satz 1 BzO öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ... ortsbüchlich durch ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 rechtsverbindlich.

(Gemeinde) ... den ...  
(Siegel) ... (Bürgermeister)

DEM BEREITS VERMESSENEN BAUGELÄNDE LAG DER BEBAUUNGSPLAN VOM 15.6.1965 ZUGRUNDE (GEÄNDERT AM 2.11.1965).

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO  
ARCHIT. W. GOLDMANN  
DIPL. ING. ANTON COHNITZ  
ACHAFEN U. B. BÜBINGEN - TEL. 87303

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE  
HAFENLOHR-LKR. MARKTHEIDENFELD  
FÜR DAS GEBIET „SANDACKER-  
OBER DEM AUWEG - SCHEID-  
WEINBERG“

MASSSTAB  
1:1000  
GEÄND.  
DANUM  
7.4.1970